

Statuten für das mathematisch-physikalische Seminar an der Universität zu Rostock : Schwerin, den 27. Februar 1879

Rostock: Adler, 1879

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn802495737>

Druck Freier  Zugang



U

Statistik

f. d. mathem.-physikal. Seminar

1879.

MA - 7658 (3)⁵

Statuten

für das

mathematisch-physikalische Seminar

an der

Universität zu Rostock.

Rostock.

Druck von Adler's Erben.

1879.



UB Rostock
285 010 142 746



Statuten

1788

Universitätsbibliothek Rostock



1788

Universitätsbibliothek Rostock

1788

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Ichun hiermit kund, daß Wir der gnädigsten Entschließung geworden sind, ein **mathematisch-physikalisches Seminarium** an Unserer Universität in Rostock zu errichten und die hierneben angehefteten Statuten für diese Anstalt genehmigt und bestätigt haben.

Wie Wir denn solches zu der Folge thun, daß dieses zu dem bevorstehenden Sommer-Semester ins Leben tretende Seminar in Gemäßheit der durch diese Statuten gegebenen Bestimmungen bestehen und geleitet werden, und die darin enthaltenen Vorschriften von den Betheiligten unverbrüchlich gehalten werden sollen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Großherzoglichen Insignel.

Gegeben durch Unser Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten.

Schwerin, den 27. Februar 1879.

Bestätigung

der Statuten

für das mathematisch-physikalische Seminar
an der Universität zu Rostock.

§ 1.

Das mathematisch-physikalische Seminar soll den Studirenden Anregung und Anleitung geben zu selbstständigen Untersuchungen und freien Vorträgen in der reinen Mathematik und in der mathematischen Physik.

Den Professoren der Mathematik und Physik wird bis auf weitere Bestimmung die Leitung dieses Instituts unter Oberaufsicht des Ministeriums, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten übertragen. Sie stellen unabhängig von einander Themata zu kleinen und größeren schriftlichen Arbeiten und freien Vorträgen und ertheilen den Mitgliedern Rath und Anleitung zur Bearbeitung. Die besondere Einrichtung und Anordnung der seminaristischen Uebungen ist den Directoren überlassen.

§ 2.

Mitglieder des Seminars können werden die Studirenden der Mathematik und Physik an der Universität.

§ 3.

Von denjenigen Mitgliedern des Seminars, welche sich durch besonderen Fleiß und tüchtige Leistungen ausgezeichnet haben, erhalten sechs am Ende jedes Semesters eine Prämie von je 50 Mark. Diese Prämien werden zu gleichen Theilen von den Directoren des Seminars an diejenigen Mitglieder, welche unter ihrer respectiven Leitung gearbeitet haben, verliehen.

Es soll hierbei lediglich die Tüchtigkeit und nicht die Bedürftigkeit der Studirenden berücksichtigt werden. Sind nicht sechs Mitglieder des Seminars dieser Auszeichnung für würdig befunden, so geht das erübrigte Geld ent-

weder auf die nächsten Semester über oder es können bei vorzüglichen Leistungen höhere Prämien bis zum Betrage von 100 Mark verliehen werden.

Ein Honorar wird für die Theilnahme an den Arbeiten des Seminars nicht erlegt.

§ 4.

Zur Beschaffung der wissenschaftlichen Hilfsmittel, welche für die Arbeiten der Seminar-Mitglieder erforderlich sind, ist die jährliche Summe von 300 Mark ausgesetzt, welche zu Büchern, Modellen, Karten und anderen wissenschaftlichen Hilfsmitteln verwendet werden sollen.

Ein jeder der beiden Directoren hat die freie Verfügung über die Hälfte der genannten Summe.

Die Sammlung steht den Studirenden, welche an den Seminar-Übungen thätigen Antheil nehmen, zur unentgeltlichen Benutzung frei. Die Bücher werden den Mitgliedern des Seminars von den Dirigenten gegen einen Empfangsschein verabfolgt und sind regelmäßig am Schlusse des Semesters zurückzugeben.

§ 5.

Die Directoren haben am Ende jedes Semesters einen motivirten Vorschlag für die Prämien-Vertheilung nach gewissenhafter Ueberzeugung zu machen, und zu Michaelis jeden Jahres ausführlichen, dem Vice-Kanzler der Universität zur weiteren Beförderung zu übergebenden Bericht an das Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-Angelegenheiten, über die Leistungen der Seminaristen im vorausgegangenen Semester, sowie über den Fortgang und die Wirksamkeit des Instituts überhaupt zu richten.

§ 6.

Die gegenwärtigen Statuten treten mit Ostern 1879 in Wirksamkeit, jedoch bleiben weitere Abänderungen derselben nach Zeit und Umständen vorbehalten.

Wir Friedrich Franz

von Gottes Gnaden Großherzog von Mecklenburg,
Fürst zu Wenden, Schwerin und Rakeburg,
auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr etc.

Ich hier kund, daß Wir der gnädigsten Entschliebung gewor-
den sind, ein **mathematisch-physikalisches Seminar** an Unserer
Universität zu Rostock zu errichten und die hierneben angehefteten Statuten
für dasselbe zu bestätigen haben.

In der Folge thun, daß dieses zu dem bevor-
zogenen Seminar in Gemäßheit der
Bestimmungen bestehen und geleitet werden,
von den Betheiligten unverbrüchlich

in eigenhändiger Unterschrift und bei-

gezeichnet vom Ministerium, Abtheilung für Unterrichts-

an, den 27. Februar 1879.

Bestätigung

der Statuten

für das mathematisch-physikalische Seminar
an der Universität zu Rostock.